



Kanton Basel-Landschaft

Abstimmungsvorlagen

5. Juni 2016

- 6 **Formulierte Verfassungsinitiative «Für eine bedarfsgerechte familienergänzende Kinderbetreuung»**
- 7 **Änderung des Bildungsgesetzes (Parlamentarische Initiative «Einführung Lehrplan 21»)**
- 8 **Änderung des Bildungsgesetzes (Parlamentarische Initiative «Verzicht auf kostentreibende Sammelfächer»)**
- 9 **Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes (Parlamentarische Initiative «Für eine unparteiische Justiz»)**
- 10 **Landratsbeschluss betreffend Umsetzung der Pensionskassengesetz-Reform beim Vorsorgewerk der Universität Basel in der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt; partnerschaftliches Geschäft**
- 11 **Änderung des Bildungsgesetzes (Nichtformulierte Volksinitiative «Bildungsqualität auch für schulisch Schwächere»)**

■ Inhaltsverzeichnis

	Empfehlung an die Stimmberechtigten	5
	Kurz und bündig	6
	An die Stimmberechtigten	11
6	Formulierte Verfassungsinitiative vom 2. März 2012, «Für eine bedarfsgerechte familienergänzende Kinderbetreuung»	
	Erläuterungen des Regierungsrates	13
	Stellungnahme des Initiativkomitees	17
	Initiativtext	20
	Landratsbeschluss	22
7	Änderung vom 24. September 2015 des Bildungsgesetzes (Parlamentarische Initiative vom 30. Januar 2014, «Einführung Lehrplan 21»)	
	Erläuterungen des Regierungsrates	23
	Text Änderung Bildungsgesetz	28
8	Änderung vom 24. September 2015 des Bildungsgesetzes (Parlamentarische Initiative vom 8. Mai 2014, «Verzicht auf kostentreibende Sammelfächer»)	
	Erläuterungen des Regierungsrates	31
	Text Änderung Bildungsgesetz	35

9	Änderung vom 3. Dezember 2015 des Gerichtsorganisationsgesetzes (Parlamentarische Initiative vom 26. Juni 2014, «Für eine unparteiische Justiz»)	
	Erläuterungen des Regierungsrates	37
	Text Änderung Gerichtsorganisationsgesetz	41
10	Landratsbeschluss vom 3. Dezember 2015 betreffend Universität Basel; Umsetzung der Pensionskassengesetz (PKG)-Reform beim Vorsorgewerk der Universität Basel in der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt; Sicherung der Umsetzung der Strategie der Universität; Zusatzfinanzierung 2017 bis 2021; partnerschaftliches Geschäft	
	Erläuterungen des Regierungsrates	43
	Stellungnahme des Referendumskomitees	47
	Landratsbeschluss	50
11	Änderung vom 28. Januar 2016 des Bildungsgesetzes (Nichtformulierte Volksinitiative vom 30. Juni 2011, «Bildungsqualität auch für schulisch Schwächere»)	
	Erläuterungen des Regierungsrates	53
	Stellungnahme des Initiativkomitees	56
	Initiativtext	59
	Text Änderung Bildungsgesetz	60
	Landratsbeschluss	62

■ Empfehlung an die Stimmberechtigten

zu den kantonalen Vorlagen vom 5. Juni 2016

- **Nein*** zur formulierten Verfassungsinitiative vom 2. März 2012 «Für eine bedarfsgerechte familienergänzende Kinderbetreuung»
- **Ja**** zur Änderung vom 24. September 2015 des Bildungsgesetzes (Parlamentarische Initiative vom 30. Januar 2014, «Einführung Lehrplan 21»)
- **Ja**** zur Änderung vom 24. September 2015 des Bildungsgesetzes (Parlamentarische Initiative vom 8. Mai 2014, «Verzicht auf kostentreibende Sammelfächer»)
- **Ja*** zur Änderung vom 3. Dezember 2015 des Gerichtsorganisationsgesetzes (Parlamentarische Initiative vom 26. Juni 2014, «Für eine unparteiische Justiz»)
- **Ja*** zum Landratsbeschluss vom 3. Dezember 2015 betreffend Universität Basel; Umsetzung der Pensionskassen-gesetz (PKG)-Reform beim Vorsorgewerk der Universität Basel in der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt; Sicherung der Umsetzung der Strategie der Universität; Zusatzfinanzierung 2017 bis 2021; partnerschaftliches Geschäft
- **Ja*** zur Änderung vom 28. Januar 2016 des Bildungsgesetzes (Nichtformulierte Volksinitiative «Bildungsqualität auch für schulisch Schwächere»)

* Empfehlung von Landrat und Regierungsrat

** Empfehlung des Landrats. Der Regierungsrat hat zu dieser Vorlage keine Empfehlung abgegeben.

■ Kurz und bündig

Formulierte Verfassungsinitiative vom 2. März 2012 «Für eine bedarfsgerechte familienergänzende Kinderbetreuung»

Am 8. November 2015 haben sich die Baselbieter Stimmberechtigten mit 58% **Ja**- Stimmen für das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (**FEB-Gesetz**) ausgesprochen. Zugleich hat der Souverän die **Gesetzesinitiative** «Für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich» mit 77% **Nein**-Stimmen abgelehnt. In der Vorlage zur Volksabstimmung vom November 2015 hat der Regierungsrat bereits in Aussicht gestellt, dass über die **Verfassungsinitiative** vom 2. März 2012 «Für eine bedarfsgerechte familienergänzende Kinderbetreuung» (Verfassungsinitiative) zu einem späteren Zeitpunkt separat abgestimmt wird.

Die Verfassungsinitiative schreibt den Gemeinden die Subjektfinanzierung (Beiträge pro besuchte Betreuungszeit) vor. Dagegen gewährt das FEB-Gesetz beim Finanzierungsmodell den Gemeinden volle Autonomie und ermöglicht ihnen, die auf ihre Verhältnisse zugeschnittene FEB-Lösung zu realisieren.

Änderung vom 24. September 2015 des Bildungsgesetzes (Parlamentarische Initiative vom 30. Januar 2014, «Einführung Lehrplan 21»)

Ein Lehrplan legt fest, was die Schülerinnen und Schüler wissen und können müssen. Im Kanton Basel-Landschaft wird der Lehrplan bislang vom Bildungsrat als gesetzliche Vollzugsbehörde in alleiniger Kompetenz beschlossen. Die Mitglieder des Bildungsrates werden vom Parlament - dem Landrat - gewählt. Das Parlament kann über Vorgaben im Gesetz Einfluss nehmen. Der Lehrplan 21 ist die Deutschschweizer Vorlage.

Bezüglich der Einführung des Lehrplans 21 soll eine einmalige Änderung bzw. eine Verschiebung der Kompetenz im Bildungsgesetz verankert werden: Für die Erarbeitung des Lehrplans 21 soll weiterhin der Bildungsrat zuständig sein, dieser soll aber neu vom Parlament genehmigt werden. Damit soll der Landrat ausschliesslich für die Einführung des Lehrplans 21 die Kompetenz erhalten, diesem zuzustimmen oder ihn zu verwerfen. Selber kann der Landrat keine Änderungen anbringen. Genehmigt er den Lehrplan nicht, geht das Geschäft mit entsprechenden

Aufträgen an den Regierungsrat zuhanden des Bildungsrates zurück.

Die Meinungen zur Parlamentarischen Initiative waren geteilt: Die Befürworter der Gesetzesänderung erhoffen sich eine gesellschaftlich und politisch breitere Abstützung des Lehrplans 21; die Gegner hingegen befürchten einen Rückschritt in der interkantonalen Harmonisierung des Bildungswesens, eine Politisierung der Bildung und eine Beeinträchtigung der Planungssicherheit der Schulen. Der Landrat hat die Parlamentarische Initiative am 2. Oktober 2014 an die landrätliche Bildungs-, Kultur- und Sportkommission zur Erarbeitung der Vorlage überwiesen. Am 24. September 2015 hat er die entsprechende Änderung des Bildungsgesetzes beschlossen.

Änderung vom 24. September 2015 des Bildungsgesetzes (Parlamentarische Initiative vom 8. Mai 2014, «Verzicht auf kostentreibende Sammelfächer»)

Bislang wurden Schulfächer wie Geografie und Geschichte an der Sekundarschule einzeln unterrichtet. Die zu unterrichtenden Fächer sind im Lehrplan und in der Studententafel vorgegeben. Im Rahmen der schweizweiten Bildungsharmonisierung besteht nun eine Lehrplan-Vorlage für die Kantone, der so genannte Lehrplan 21. Er enthält neu Fächerverbünde («Sammelfächer»), die die bisherigen Einzelfächer verbinden.

Jeder Kanton entscheidet selber über die Nutzung dieser Vorlage. Im Kanton Basel-Landschaft gilt grundsätzlich der «Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft», der 2014 vom zuständigen Bildungsrat beschlossen wurde und am Kindergarten sowie in der Primarschule bereits umgesetzt wird. Er nutzt die Vorlage Lehrplan 21 und enthält folgende Fächerverbünde, die für die Sekundarschule gelten:

- Natur und Technik (NT) mit Physik, Chemie und Biologie,
- Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) mit Hauswirtschaft,
- Räume, Zeiten, Gesellschaften (RZG) mit Geografie und Geschichte,
- Ethik, Religionen, Gemeinschaft (ERG) mit Lebenskunde.

Die vorliegende Initiative möchte die Fächerverbünde nicht. Deshalb sollen Einzelfächer im Bildungsgesetz festgeschrieben werden.

Änderung vom 3. Dezember 2015 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte (Parlamentarische Initiative vom 26. Juni 2014, «Für eine unparteiische Justiz»)

21 Landratsmitglieder unterzeichneten die parlamentarische Initiative «Für eine unparteiische Justiz», die das Gerichtsorganisationsgesetz mit einer Zusatzbestimmung ergänzen will. Die Neuregelung betrifft Mitglieder des Kantonsgerichts – der obersten Gerichtsinanz unseres Kantons –, die ausser ihrem Richteramt auch den Anwaltsberuf ausüben. Sie sollen nicht mehr anwaltlich vor Gerichten und Verwaltungsbehörden auftreten dürfen, wenn das Verfahren auf dem Rechtsmittelweg vor eine Abteilung des Kantonsgerichts gezogen werden kann, der sie als Gerichtsmitglied zugeteilt sind. Neu sollen also Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter im selben Rechtsgebiet, in dem sie richterlich tätig sind, keine anwaltlichen Parteivertretungen mehr vor vorinstanzlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden wahrnehmen können. Dadurch würde die heute mögliche Konstellation entfallen, dass ein Kantonsgerichtsmitglied einerseits vor einem erstinstanzlichen Gericht den Sonderinteressen der vertretenen Verfahrenspartei zum Durchbruch verhilft und andererseits - im gleichen Rechtsgebiet - als Mitglied des obersten kantonalen Gerichts daran mitwirkt, die verbindliche Rechtslage zu definieren. Eine solche Doppelrolle ist mit der vorgeschlagenen Gesetzesregelung nicht mehr möglich, wodurch das Vertrauen in eine gerechte, unabhängige und unparteiische Justiz gestärkt wird. Die Gesetzesänderung wird von unserer Gerichtsbarkeit befürwortet. Auch der Regierungsrat äusserte sich in seiner Stellungnahme an den Landrat zustimmend dazu.

Landratsbeschluss vom 3. Dezember 2015 betreffend Universität Basel; Umsetzung der Pensionskassengesetz (PKG)-Reform beim Vorsorgewerk der Universität Basel in der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt; Sicherung der Umsetzung der Strategie der Universität; Zusatzfinanzierung 2017 bis 2021; partnerschaftliches Geschäft

15 Millionen Franken vom Kanton Basel-Landschaft an die Universität Basel; 80 Millionen Franken vom Kanton Basel-Stadt an den Kanton Basel-Landschaft. Die Abstimmung zur Pensionskassen-Sanierung ist an beide Zahlungen gekoppelt: Die Universität Basel muss aufgrund der per 1.1.2016 veränderten Gesetzesgrundlage ihren Vorsorgeplan innerhalb der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt (PKBS) anpassen und dafür

zusätzliche Mittel aufwenden. Damit die Universität Basel ihren Leistungsauftrag wie vereinbart erfüllen kann, haben die beiden Trägerkantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt für die Jahre 2017 bis 2021 eine Zusatzfinanzierung in der Höhe von 30 Millionen Franken gesprochen: Jeder Kanton soll in diesen Jahren zusätzlich zum Globalbeitrag jährlich eine Summe von drei Millionen Franken (total CHF 15 Millionen) leisten. Gleichzeitig ist diese Zusatzfinanzierung Teil einer Vereinbarung zwischen beiden Kantonen: Basel-Stadt entrichtet gegenüber Basel-Landschaft im Zeitraum 2016 - 2019 eine Zahlung zur Entlastung der angespannten Finanzlage in Höhe von insgesamt 80 Millionen Franken, wenn sich Basel-Landschaft unter anderem an der Zusatzfinanzierung zu Gunsten der Pensionskasse der Universität Basel beteiligt. Falls dies nicht erfolgt, wird die Entlastungszahlung aus Basel-Stadt hinfällig. Der Landrat hat am 3. Dezember 2015 der Zusatzfinanzierung zugestimmt; die SVP Baselland hat dagegen am 4. Februar 2016 das Finanzreferendum ergriffen. Sie fordert, dass die mit einer Annahme des Referendums entfallende 80-Millionen-Franken-Zahlung aus Basel-Stadt durch eine Aufkündigung der Immobilienvereinbarung kompensiert werden soll. Der bis mindestens 2021 gültige Staatsvertrag bewirkt jedoch, dass sämtliche Kosten der Universität Basel über eine hälftige Teilung des sogenannten Restdefizits von ihren Trägern finanziert werden muss. Eine Aufkündigung des Immobilienvertrages würde somit keine Entlastung des Kantons Basel-Landschaft bewirken.

Änderung vom 28. Januar 2016 des Bildungsgesetzes (Nichtformulierte Volksinitiative «Bildungsqualität auch für schulisch Schwächere»)

Brückenangebote sind einjährige Bildungsgänge, die den Übertritt von der Sekundarschule I in die Berufsbildung erleichtern. Neu sollen die Brückenangebote im Bildungsgesetz ein grösseres Gewicht erhalten, indem sie in «§ 3 Begriffe» neu als eigenständige Bildungsstufe eingeführt werden und gleichzeitig ihre Funktionalität beschrieben wird. Der Grund: Ihr Besuch soll im Anschluss an die Sekundarstufe I den Übertritt in eine berufliche Grundbildung verschiedener Wirtschaftszweige erleichtern, von denen die wichtigsten erwähnt werden, so auch der kaufmännische Bereich und der Dienstleistungssektor.

Diese Initiative geht zurück auf die nichtformulierte Volksinitiative «Bildungsqualität auch für schulisch Schwächere», die am 22. August 2011 eingereicht wurde, um die vom Regierungsrat vorgeschlagene

Massnahme «Verzicht auf die Kaufmännische Vorbereitungsschule KVS» abzuwenden. Aufgrund der Annahme der Initiative durch den Landrat hat der Regierungsrat das Anliegen aufgenommen.

■ An die Stimmberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die formulierte Verfassungsinitiative vom 2. März 2012 «Für eine bedarfsgerechte familienergänzende Kinderbetreuung» unterliegt gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung.

Die Änderungen vom 24. September 2015 des Bildungsgesetzes (Parlamentarische Initiative vom 30. Januar 2014, «Einführung Lehrplan 21» und parlamentarische Initiative vom 8. Mai 2014, «Verzicht auf kostentreibende Sammelfächer») sowie die Änderung vom 3. Dezember 2015 des Gerichtsorganisationsgesetzes (Parlamentarische Initiative vom 26. Juni 2014, «Für eine unparteiische Justiz») unterliegen gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der obligatorischen Volksabstimmung, nachdem sie vom Landrat mit weniger als vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen worden sind.

Der im Amtsblatt Nr. 50/2015 publizierte Landratsbeschluss vom 3. Dezember 2015 betreffend «Universität Basel; Umsetzung der Pensionskassengesetz (PKG)-Reform beim Vorsorgewerk der Universität Basel in der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt; Sicherung der Umsetzung der Strategie der Universität; Zusatzfinanzierung 2017 bis 2021; partnerschaftliches Geschäft» unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung, nachdem die Landeskanzlei mittels Verfügung das Zustandekommen des Referendums am 1. März 2016 festgestellt und am 3. März 2016 im Amtsblatt publiziert hat.

Die Änderung vom 28. Januar 2016 des Bildungsgesetzes basiert auf der nichtformulierten Volksinitiative «Bildungsqualität auch für schulisch Schwächere» vom 30. Juni 2011 und unterliegt gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe d der obligatorischen Volksabstimmung.

Die Redaktion und Herausgabe der vorliegenden Broschüre besorgte die Landeskanzlei.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

■ Erläuterungen des Regierungsrates betreffend formulierte Verfassungsinitiative vom 2. März 2012 «Für eine bedarfsgerechte familienergänzende Kinderbetreuung»

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 6)

Wollen Sie die formulierte Verfassungsinitiative vom 2. März 2012 «Für eine bedarfsgerechte familienergänzende Kinderbetreuung» annehmen?

Rückblick

2012 wurden zwei Volksinitiativen lanciert: die formulierte Gesetzesinitiative vom 2. Februar 2012 «Für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich» und die formulierte Verfassungsinitiative vom 2. März 2012 «Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung». Am 8. November 2015 wurde das (neue) Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung deutlich mit 58% Ja-Stimmen angenommen. Zugleich wurde die Gesetzesinitiative vom 2. Februar 2012 «Für eine unbürokratische und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich» mit 77% Nein-Stimmen abgelehnt.

Was regelt die Verfassungsinitiative «Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung»?

Die Initiative regelt in Absatz 1, dass Kanton und Einwohnergemeinden den Eltern eine «angemessene Wahlfreiheit» ermöglichen, ob sie ihre Kinder selbst betreuen oder unter Nutzung eines familienergänzenden Betreuungsangebots betreuen wollen.

Absatz 2 regelt die sogenannte *Subjektfinanzierung* der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinden. Das heisst, dass die Gemeinden Beiträge an die Eltern ausrichten, soweit und sofern sie ihre Kinder familienergänzend betreuen lassen. Der Gemeindebeitrag kann als Gutschein, Bargeld oder als reduzierter Tarif den Erziehungsberechtigten zugute kommen. Auch eine Ausrichtung der Beiträge an die Erziehungseinrichtung ist möglich. Absatz 3 schreibt die Zuständigkeit für

die Anerkennung der Einrichtungen der Kinderbetreuung dem Kanton zu. Zuständig im Kanton Basel-Landschaft ist das Amt für Kind-, Jugend- und Behindertenangebote. Absatz 4 legt fest, dass der Kanton Beiträge für die Aus- und Weiterbildung des Betreuungspersonals in anerkannten Einrichtungen familienergänzender Kinderbetreuung gewähren kann.

Folgen der Annahme bzw. Ablehnung der Verfassungsinitiative «Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung»

Anpassung FEB-Gesetz

Wird die Verfassungsinitiative angenommen, wird das bereits angenommene FEB-Gesetz den neuen Verfassungsbestimmungen angepasst. Insbesondere müssten die Gemeinden im Gesetz verpflichtet werden, die Subjektfinanzierung einzuführen.

Reglemente der Einwohnergemeinden

Die Verfassungsinitiative legt in der Übergangsbestimmung fest, dass die Gemeinden ein Reglement über die Bemessung und Höhe der von ihr zu leistenden Beiträge erlassen und dieses innert 9 Monaten seit Inkrafttreten der Verfassungsbestimmung in Kraft setzen. In Einwohnergemeinden, welche nicht innerhalb der Frist ein Reglement erstellen, gilt das vom Regierungsrat in Form einer Verordnung erlassene Must-erreglement.

Finanzielle Folgen der Verfassungsinitiative

Aus der Verfassungsinitiative entstehen unmittelbar keine zusätzlichen Kosten *für den Kanton*. Entscheidend für die Kostenfolgen der Initiative wäre letztlich die heute noch nicht feststehende *gesetzliche* Umsetzung der Verfassungsinitiative. Den Gemeinden entsteht ein einmaliger Kostenaufwand aus dem Erlass neuer bzw. aus der Anpassung bestehender Reglemente. Eine zuverlässige Aussage über die Entwicklung der FEB-Kosten der Gemeinden bei Annahme der Initiative ist nicht möglich.

Folgen der Ablehnung der Verfassungsinitiative

Wird die Verfassungsinitiative abgelehnt, setzt der Regierungsrat das vom Volk im November 2015 angenommene Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung in Kraft.

Weshalb lehnt der Regierungsrat die Initiative ab?

Die Verfassungsinitiative verhindert, dass sich die Gemeinden für ein objektfinanziertes FEB-Angebot *anstelle* der Subjektfinanzierung entscheiden können. Die Initiative zwingt die Gemeinden, Beiträge an die Eltern auszurichten und so die Subjektfinanzierung einzuführen. Die Objektfinanzierung (= Unterstützung von Institutionen mit pauschalisierten Beiträgen) oder die Mischform wären nur noch zusätzlich zur Subjektfinanzierung möglich. Die Entscheidungsfreiheit für die Wahl zwischen der Subjektfinanzierung einerseits und der Objekt- oder Mischfinanzierung andererseits ist ein Kernanliegen der Gemeinden und auch des Regierungsrats, das bei Annahme der Verfassungsinitiative nicht mehr erfüllt werden könnte.

Landratsdebatte

Im Landrat hat sich die Überzeugung durchgesetzt, dass die Gemeinden selbst den Weg wählen sollen, welcher für ihre Bewohnerinnen und Bewohner sinnvolle Betreuungsangebote und passende Finanzierungsformen ermöglicht. Diese Lösung ist im neuen FEB-Gesetz verankert. Eine Minderheit im Landrat befürwortete die Verfassungsinitiative, weil diese die Subjektfinanzierung im ganzen Kanton einführe und damit eine Ungleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger, je nach Wohnort, vermeide.

Beschluss des Landrates

Der Landrat empfiehlt die Ablehnung der Verfassungsinitiative mit 67 Ja zu 16 Nein Stimmen bei einer Enthaltung.

Empfehlung

Regierungsrat und Landrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die formulierte Verfassungsinitiative vom 2. März 2012 «Für eine bedarfsgerechte familienergänzende Kinderbetreuung» abzulehnen.

Liestal, 22. März 2016

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Lauber

der Landschreiber: Vetter

Abstimmungsverhalten Landrat: www.bl.ch/2016-06-kant.abstimmung6

Weiterführende Links:

Vorlage

www.bl.ch > Landrat/Parlament > Vorlagen, Vorstösse, Berichte > 2014-270

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission

www.bl.ch > Landrat/Parlament > Vorlagen, Vorstösse, Berichte > 2014-270 > Bericht der Spezialkommission FEB vom 19. Februar 2015

Beschluss des Landrats

www.bl.ch > Landrat/Parlament > Vorlagen, Vorstösse, Berichte > 2014-270 > Beschluss des Landrates vom 21. Mai 2015

Abstimmungsunterlagen vom 8. November 2015

www.bl.ch > Politische Rechte > Abstimmungsergebnisse > 8. November 2015, 1. Die formulierte Gesetzesinitiative vom 2. Februar 2012 «Für eine unbürokratische bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung im Frühbereich» und das Gesetz vom 21. Mai 2015 über die familienenergänzende Kinderbetreuung (FEB-Gesetz, Gegenvorschlag), Text

■ **Stellungnahme des Initiativkomitees betreffend formulierte Verfassungsinitiative vom 2. März 2012 «Für eine bedarfsgerechte familienergänzende Kinderbetreuung»**

Die vorliegende Verfassungsinitiative schafft schlanke Rahmenbedingungen für eine moderne familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Baselland. Die Initiative ermöglicht allen Eltern im Kanton eine echte Wahlfreiheit bei der Auswahl der Kinderbetreuungsstätte. Während bei der heutigen Gesetzgebung die Eltern vom Entgegenkommen der Gemeinde abhängig sind, wird mit der Initiative der Grundsatz verankert, dass künftig jene Betreuungsstätte gewählt werden darf, die am besten zur eigenen Familiensituation passt, zum Beispiel nahe beim Arbeitsort. Die Initiative schafft damit stark verbesserte Voraussetzungen, um Familie und Berufstätigkeit gut miteinander vereinbaren zu können. Den Gemeinden ermöglicht die Initiative nach wie vor die volle Kostenkontrolle und Autonomie bei der Festlegung der Beitragshöhe. Falls nachgefragt, können Gemeinden auch weiterhin gemeindeeigene Institutionen fördern. Die Initiative führt zu besserer Qualität bei der Kinderbetreuung, weil es die Eltern sind, die auswählen, welcher Institution sie ihr Kind anvertrauen. Erfahrungen in anderen Kantonen zeigen, dass die Wahlfreiheit ein Win-Win-Modell ist: Es entstehen mehr und verbesserte Betreuungsangebote bei gleichbleibenden Kosten für die öffentliche Hand.

Welchen Mehrwert bringt die Initiative?

Mit der Initiative werden die Gemeinden verpflichtet, den Eltern Beiträge an die Kosten für die Nutzung von anerkannten Einrichtungen familienergänzender Kinderbetreuung zu gewähren - unabhängig davon, ob sich diese Einrichtung in der eigenen Gemeinde befindet oder nicht. Dies stärkt die Eigenverantwortung und den Einfluss der Eltern, in dem sie die volle Wahlfreiheit haben: Eltern sollen künftig selbst aussuchen können, wo sie ihr Kind betreuen lassen wollen. Das kann weiterhin eine Tagesstätte in der eigenen Gemeinde sein. Das kann aber auch eine andere vom Kanton anerkannte Einrichtung sein - beispielsweise in der

Nähe des Arbeitsortes. Die Gemeinde trägt unabhängig von der Betreuungsstätte den gleichen Teil der Kosten pro Kind. Im Gegensatz zu heute kann die Gemeinde nicht mehr vorschreiben, dass beispielsweise nur die gemeindeeigene staatliche Kindertagesstätte unterstützt wird. Das ist wichtig und richtig, denn die Eltern wissen selber am besten, welches Betreuungsangebot gut für ihre Kinder ist, welche Tagesstätte an welchem Ort ihrer Familie und ihrer momentanen Lebenssituation am besten entspricht.

Erfolgsmodell, das in anderen Kantonen schon funktioniert

Erfahrungen aus anderen Kantonen, zeigen, dass es dank dieser Wahlfreiheit keine Wartezeiten und Wartelisten mehr gibt. Bei gleich hohem Beitrag der öffentlichen Hand - also zu gleichen Kosten für die Gemeinden - konnte der Anteil an Betreuungsplätzen durchschnittlich um zwölf Prozent gesteigert werden. Die Mengenausweitung der Betreuungsplätze geht dabei einher mit einer kunden- bzw. familiengerechteren Angebotsausgestaltung sowie tieferen Preisen.

Wird den Gemeinden vom Kanton alles vorgeschrieben?

Nein, die Gemeinden haben die volle Autonomie, wie hoch die finanzielle Unterstützung für die familienergänzende Kinderbetreuung ist. Es handelt sich um eine klassische Win-Win-Situation: Die Gemeinden haben die Planungssicherheit und die volle Kostenkontrolle, die Eltern können die Einrichtung frei wählen. Es soll auf den bestehenden Angeboten aufgebaut und ein flächendeckendes Betreuungsangebot realisiert werden - und zwar da, wo es benötigt wird. Es steht den Gemeinden frei, bei entsprechendem Bedürfnis zusätzliche Betreuungsstrukturen (gemeindeeigene Kitas, Tagesfamilien) zu unterstützen, jedoch stehen auch diese im Wettbewerb. Sie müssen mit einem attraktiven und wirtschaftlich angemessenen Angebot Kunden gewinnen. Das wiederum führt zu einer besseren Qualität und zu weniger Kosten für die Allgemeinheit.

Wieso ist die Verfassungsinitiative auch aus finanzieller Sicht sinnvoll?

In erster Linie wird eine Rechtsgleichheit zwischen privaten Anbietern und

den Betreuungsstätten der öffentlichen Hand hergestellt. Die Eltern erhalten die finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand für die familienergänzende Kinderbetreuung auch bei der Wahl eines Betreuungsangebots ausserhalb der eigenen Gemeinde. Die Erfahrung aus anderen Kantonen zeigt, dass auf diese Weise ein positiver Wettbewerb unter den Betreuungsangeboten zu spielen beginnt, der zu höherer Qualität bei besseren Preisen führt. Die Gemeinden bezahlen nur für Kinder, die tatsächlich familienergänzende Betreuungsangebote nutzen. Die öffentliche Hand wird nachweislich entlastet, schon alleine dadurch, dass sie nicht auf planerischer Basis die möglichen Nachfrage-Kapazitäten errichten muss. Es hat sich sogar gezeigt, dass dieser Systemwechsel positive Auswirkungen auf die Einnahmen haben kann: Im Kanton Luzern zum Beispiel wurden die Steuereinnahmen der Gemeinde dank der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf erhöht und die Abhängigkeit der finanzschwachen Haushalte vom Staat verringert.

Wie soll ich abstimmen, damit die Eltern und nicht die Gemeinden die Einrichtung auswählen können, in der die Kinder vergünstigt betreut werden?

Die Initiative bringt echte Vorteile und verankert im ganzen Kanton das Prinzip der Wahlfreiheit der Eltern. Das entspricht den heutigen Bedürfnissen der Arbeitsplatz- und Betreuungsmobilität. Stimmen Sie der Verfassungsinitiative mit einem «Ja» auf dem Stimmzettel zu.

Initiativ-Komitee: Monica **Gschwind** (Präsidentin), Regierungsrätin, Hölstein; Urs **Berger**, Aesch; Christoph **Buser**, Landrat, Füllinsdorf; Claudio **Botti** (sel.), Landrat, Birsfelden; Marianne **Hollinger**, Landrätin, Aesch; Sandra **Sollberger**, Nationalrätin, Bubendorf; Dominik **Straumann**, Muttenz; Alain **Tüscher**, Landrat, Allschwil.

■ **Formulierte Verfassungsinitiative vom 2. März 2012 «Für eine bedarfsgerechte familienergänzende Kinderbetreuung»**

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft, das folgende formulierte Begehren:

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft wird wie folgt geändert:

I.

§ 107^{bis} Vereinbarkeit von Familie und Beruf

¹ Kanton und Einwohnergemeinden sorgen zwecks Vereinbarkeit von Familie und Beruf für eine angemessene Wahlfreiheit für Eltern, ob sie ihre Kinder selber oder unter Nutzung eines familienergänzenden Angebots betreuen wollen.

² Die Einwohnergemeinden gewähren den in der Gemeinde wohnhaften Eltern Beiträge an die Kosten aus der Nutzung von anerkannten Einrichtungen familienergänzender Kinderbetreuung. Die Festlegung der Berechtigung der Inanspruchnahme sowie der Bemessungsgrundlagen und der Höhe der Beiträge ist Sache der Einwohnergemeinden.

³ Der Kanton ist zuständig für die Anerkennung der Einrichtungen der Kinderbetreuung. Er anerkennt diese nach Massgabe des Bundesrechts.

⁴ Der Kanton kann Beiträge für die Aus- und Weiterbildung des Betreuungspersonals in anerkannten Einrichtungen familienergänzender Kinderbetreuung gewähren.

§ 158 Übergangsbestimmung zu § 107^{bis}

¹ Die Einwohnergemeinden erlassen ein Reglement über die Bemessung und Höhe der Beiträge gemäss § 107^{bis} Abs. 2 und setzen das Reglement innert neun Monaten seit Inkrafttreten von § 107^{bis} in Kraft. Das Reglement ist durch den Kanton zu genehmigen.

² Der Regierungsrat stellt den Einwohnergemeinden ein Musterreglement

zur Verfügung. In Einwohnergemeinden, die innert Frist kein Reglement erlassen, gilt jeweils das Musterreglement. Das Musterreglement wird vom Regierungsrat in Form einer Verordnung erlassen.

II.

Diese Bestimmungen treten nach der Annahme durch das Volk und der Gewährleistung durch die Bundesversammlung am darauffolgenden 1. Januar in Kraft.

■ **Landratsbeschluss betreffend formulierte
Verfassungsinitiative vom 2. März 2012 «Für eine
bedarfsgerechte familienergänzende
Kinderbetreuung»**

vom 21. Mai 2015

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

(...)

4. Die Verfassungsinitiative «Für eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung»
wird abgelehnt.

5. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, die Verfassungsinitiative
abzulehnen.

(...)

Liestal, 21. Mai 2015

Im Namen des Landrates

die Präsidentin: Stohler

der Landschreiber: Vetter

■ Erläuterungen des Regierungsrates betreffend Änderung vom 24. September 2015 des Bildungsgesetzes (Parlamentarische Initiative vom 30. Januar 2014, «Einführung Lehrplan 21»)

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 7)

Wollen Sie die Änderung vom 24. September 2015 des Bildungsgesetzes (Parlamentarische Initiative vom 30. Januar 2014, «Einführung Lehrplan 21») annehmen?

Worum geht es bei der Vorlage?

Der Lehrplan - der den öffentlichen Bildungsauftrag für die Volksschule des Kantons konkretisiert - soll neu vom Parlament (Landrat) genehmigt werden. Heute beschliesst der dafür zuständige Bildungsrat als Vollzugsbehörde des Bildungsgesetzes, gesetzliches Beratungsorgan der Bildungsdirektion (BKSD) und des Regierungsrates den Lehrplan in alleiniger Kompetenz.

Mit der Änderung des Bildungsgesetzes soll der Landrat ausschliesslich für die Einführung des Lehrplans 21 die Kompetenz erhalten, diesem zuzustimmen oder ihn zu verwerfen. Genehmigt er den Lehrplan nicht, geht das Geschäft mit entsprechenden Änderungsaufträgen an den Regierungsrat zuhanden des Bildungsrates zurück.

Was konkret ist ein Lehrplan für die Volksschule?

Ein Lehrplan hält den öffentlichen Bildungsauftrag für die Volksschule fest. Er dient den Lehrpersonen und Schulen als Planungsinstrument und orientiert Schulen, Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie die Abnehmer der Berufsfachschulen und Gymnasien über das Wissen und die Kompetenzen, die die Schülerinnen und Schüler erwerben müssen. Die Pädagogischen Hochschulen orientieren sich für die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer am Lehrplan. Lehrmittel, Unterrichtsmaterialien und Leistungsmessungen werden mit Bezug zum Lehrplan entwickelt.

Es gibt einen Lehrplan 21 und einen Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft. Warum?

Mit dem Lehrplan 21 steht den Kantonen eine Lehrplanvorlage der Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz für die Volksschule zur Verfügung. Der Lehrplan 21 setzt den Artikel 62 der Bundesverfassung um, das schweizerische Schulwesen bezüglich der Ziele der Bildungsstufen des schweizerischen Schulwesens zu harmonisieren. Er erfüllt auch Artikel 8 Absatz 1 der interkantonalen Vereinbarung für die obligatorische Schule, wonach die Lehrpläne auf sprachregionaler Ebene zu harmonisieren sind. Jeder Kanton entscheidet gemäss den eigenen Rechtsgrundlagen über die Nutzung dieses Entwurfs. Anpassungen durch die Kantone sind möglich.

Der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft ist der durch den Bildungsrat beschlossene Lehrplan, der die Mustervorlage Lehrplan 21 nutzt, aber für den Kanton Basel-Landschaft Anpassungen vornimmt. Der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft ist somit die angepasste Baselbieter Version des Lehrplans 21.

Wie entsteht der Lehrplan für die Volksschule und wer ist dafür zuständig?

Zuständig für die Beschlussfassung von Lehrplänen im Kanton Basel-Landschaft ist der Bildungsrat. Er setzt sich aus zwölf Mitgliedern, die vom Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates gewählt werden, aus der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sowie einem Vertreter der Landeskirchen Baselland zusammen. Drei Mitglieder gehören dem Bildungsrat als Vertreterinnen und Vertreter der Amtlichen Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer und je zwei Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des Kantons an.

Für den Kanton Basel-Landschaft hat der Bildungsrat am 26. November 2014 die Inkraftsetzung des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft grundsätzlich beschlossen. Für den Kindergarten und die Primarschule trat der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft auf das Schuljahr 2015/16 in Kraft. Für die Schülerinnen und Schüler, die im August 2016 und August 2017 von der 6. Klasse der Primarschule in die 1. Klasse der neu dreijährigen Sekundarschule übertreten, gilt ein Übergangslehrplan auf der Grundlage des bisherigen Lehrplans aus dem Jahr 2004.

Gemäss der aktuellen Planung wird auf das Schuljahr 2018/19 der - auf dem Lehrplan 21 basierende - Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft auch für die Sekundarschule in Kraft treten, aufsteigend mit den ersten Klassen. Der Bildungsrat hat diese verzögerte Inkraftsetzung beschlossen, um die Differenzierung in die Anforderungsniveaus A, E und P und in die Jahrestufen der Sekundarschule vorzunehmen.

Wie waren die Meinungen zur Vorlage?

Die Meinungen zur Änderung des Bildungsgesetzes waren sowohl in den Beratungen der Vorlage im Landrat als auch in der Vernehmlassung geteilt: Die Befürworterinnen und Befürworter der Gesetzesänderung wiesen auf eine grundlegende Änderung der Bildungsphilosophie hin, die der Lehrplan 21 beziehungsweise der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft mit sich brächte. Es sei deshalb wichtig, dass die Einführung des Lehrplans 21 bzw. des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft politisch und gesellschaftlich breiter abgestützt sei und daher einmalig vom Parlament beschlossen werden müsse. Der Lehrplan als Bildungsauftrag der Bevölkerung werde mit der Beschlussfassung durch den Bildungsrat und der zusätzlichen Gutheissung durch den Landrat besser abgestützt.

Die Gegnerinnen und Gegner betonten demgegenüber, dass sich das Baselbieter Stimmvolk bereits am 27. November 2011 gegen eine Verschiebung der Kompetenz zur Genehmigung von Bildungsrats-Entscheiden betreffend Stufenlehrplan und Studentafeln für die Volksschule ausgesprochen habe. Der Bildungsrat sei zudem eine gesetzlich abgestützte Behörde aus vom Landrat gewählten Vertreterinnen und Vertretern, in welcher auch die Lehrerinnen und Lehrer sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen mitwirkten. Befürchtet wird ausserdem ein Rückschritt in der interkantonalen Harmonisierung des Bildungswesens, eine Politisierung der Bildung und eine Beeinträchtigung der Planungssicherheit der Schulen.

Was geschieht bei einer Annahme der Änderung des Bildungsgesetzes?

Wird der Gesetzesänderung zugestimmt, so wird der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft für die Sekundarschule auf der Grundlage des Entwurfs und Antrags der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion vom

Bildungsrat beschlossen und dem Landrat zur Genehmigung vorgelegt. Der Landrat kann diesen Lehrplan gutheissen oder ablehnen. Für die Primarstufe muss der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft nachträglich vom Landrat genehmigt werden. Bei einer Rückweisung des Lehrplans geht das Geschäft mit entsprechenden Aufträgen an den Regierungsrat zuhanden des Bildungsrates zurück. In diesem Fall gilt für die Sekundarstufe I weiterhin der bisherige Übergangslernplan. Für den Kindergarten und die Primarschule gilt der bereits durch den Bildungsrat beschlossene und eingeführte Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft in der Fassung vom 9. Dezember 2014.

Bei einer Ablehnung der Vorlage tritt der angepasste Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft auch für die Sekundarstufe I voraussichtlich auf das Schuljahr 2018/19 in Kraft. Er muss vom Bildungsrat noch beschlossen werden.

Was machen andere Kantone?

Lehrpläne werden in den Deutschschweizer Kantonen auf Antrag der jeweiligen Direktion durch den Regierungsrat oder den Bildungsrat bzw. Erziehungsrat beschlossen. In vierzehn Kantonen ist diese Kompetenz abschliessend dem Regierungsrat und in sieben Kantonen einem Bildungsrat zugeordnet. In keinem der 21 deutsch- beziehungsweise gemischtsprachigen Kantone ist gegenwärtig das Parlament für Lehrpläne zuständig oder muss es diese genehmigen. Die Einflussnahme der Parlamente erfolgt über Vorgaben im Gesetz. Derzeit gibt es in verschiedenen Kantonen Initiativen und Vorstösse, den kantonalen Parlamenten weitergehende Kompetenzen in Bezug auf die Einführung des Lehrplans 21 zu übertragen bzw. dessen Einführung zu verhindern.

Beschluss und Empfehlung

Der Beschluss zur Änderung des Bildungsgesetzes ist aufgrund einer Parlamentarischen Initiative zustande gekommen. Die Vorlage wurde von der landrätlichen Bildungs-, Kultur- und Sportkommission erarbeitet, in die Vernehmlassung gegeben und dem Landratsplenum zur Beschlussfassung unterbreitet.

Aufgrund des besonderen Charakters einer Parlamentarischen Initiative verzichtet der Regierungsrat auf eine Abstimmungsempfehlung.

Der Bildungsrat als direkt für die Beschlussfassung von Stufenlehrplänen zuständige Behörde hat in ihrer Stellungnahme die Vorlage der landrätlichen Bildungs-, Kultur- und Sportkommission abgelehnt.

Der Landrat hat am 24. September 2015 mit 50:35 Stimmen die Änderung des Bildungsgesetzes beschlossen. Da die 4/5-Mehrheit von 68 Stimmen nicht erreicht wurde, kommt es zur obligatorischen Volksabstimmung.

Empfehlung

Der Landrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Änderung vom 24. September 2015 des Bildungsgesetzes (Parlamentarische Initiative vom 30. Januar 2014, «**Einführung Lehrplan 21**») zuzustimmen.

Liestal, 22. März 2016

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Lauber

der Landschreiber: Vetter

Abstimmungsverhalten Landrat: www.bl.ch/2016-06-kant.abstimmung7

Bildungsgesetz

Änderung vom 24. September 2015

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹ wird wie folgt geändert:

§ 89 Abs. 1

¹ Der Landrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a.^{bis} (neu) unter Buchstabe a. fällt die Genehmigung des Lehrplanes 21 bzw. des Lehrplanes Volksschule Basel-Landschaft so, wie er vom Bildungsrat beschlossen wurde;

Titel nach § 112q (neu)

7.3.7 Lehrplan 21

§ 112r (neu)

Lehrplan 21

¹ Der vom Bildungsrat am 26. November 2014 beschlossene Lehrplan 21 bzw. Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft ist vom Landrat zu genehmigen. Sofern dieser bereits eingeführt ist, ist er vom Landrat nachträglich zu genehmigen.

² Wird der Lehrplan 21 bzw. der Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft durch den Landrat nicht genehmigt, so geht das Geschäft mit entsprechenden Aufträgen an den Regierungsrat zuhanden des Bildungsrates zurück.

³ Bis zur Genehmigung des Lehrplans 21 bzw. des Lehrplans Volksschule Basel-Landschaft durch den Landrat gilt auf Sekundarstufe I der bisherige

¹ SGS 640, GS 34.0637

Lehrplan weiterhin. Für die Primarstufe gilt der vom Bildungsrat genehmigte und bereits eingeführte Lehrplan 21 bzw. Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten nach Vorliegen der Voraussetzungen für deren Inkraftsetzung sofort in Kraft.

Liestal, 24. September 2015

Im Namen des Landrats

der Präsident: Meyer

der Landschreiber: Vetter

■ **Erläuterungen des Regierungsrates zur Änderung vom 24. September 2015 des Bildungsgesetzes (Parlamentarische Initiative vom 8. Mai 2014, «Verzicht auf kostentreibende Sammelfächer»)**

Abstimmungsfrage (**grüner Stimmzettel Nr. 8**)

Wollen Sie die Änderung vom 24. September 2015 des Bildungsgesetzes (Parlamentarische Initiative vom 8. Mai 2014, «**Verzicht auf kostentreibende Sammelfächer**») annehmen?

Worum geht es?

Mit dem Lehrplan 21 steht den Kantonen eine Vorlage der Deutschschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz (D-EDK) zur Verfügung. Er setzt die Bundesverfassung um, das Schulwesen bezüglich seiner Ziele schweizweit zu harmonisieren. Jeder Kanton entscheidet gemäss den eigenen Rechtsgrundlagen über die Nutzung dieses Entwurfs, Anpassungen sind möglich.

In den neuen Fächerverbänden der Vorlage Lehrplan 21 werden Themen zwar verbunden - das Wissen und Können wird jedoch weiterhin nach einzelnen Fächern ausgewiesen. So ist im Lehrplan 21 alles mit «Geschichte» bezeichnet, was im Bereich Geschichte gelehrt werden muss - auch wenn das Thema Teil des Fächerverbands «Räume, Zeiten, Gesellschaft» ist. Der Lehrplan 21 macht den Kantonen keine Vorgaben, ob Einzelfächer speziell auszuweisen sind, wie die Lehrpersonen für die Fächer auszubilden oder einzusetzen sind, ob Unterschiede stärker fachbezogen oder stärker als Fachverbund auszugestalten sind und ob Einzelfächer oder Fachverbände benotet werden sollen.

Im Kanton Basel-Landschaft gilt grundsätzlich der «Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft», den der Bildungsrat 2014 beschlossen hat. Er basiert auf dem Lehrplan 21 und enthält Fächerverbände für die Sekundarschule. 2015 trat er für den Kindergarten und die Primarschule in Kraft. Für Schülerinnen und Schüler, die 2016 und 2017 in die Sekundarschule übertreten, gilt derzeit ein Übergangslernplan ohne neue Fächerverbände. Der bestehende Lehrplan enthält allerdings bereits einen

Fachverbund Biologie mit Chemie.

Die vorliegende Initiative möchte keine Fächerverbünde. Deshalb sollen Einzelfächer im Bildungsgesetz festgeschrieben werden.

Was passiert in anderen Kantonen?

In den Deutschschweizer Kantonen sind auch auf der Sekundarstufe I heute diverse Fächerverbünde die Regel. In deren Rahmen werden die Einzelfächer je nach Klassenstufe und Anforderungen des Leistungszugs unterschiedlich gewichtet.

Was sind die Meinungen zur Vorlage?

Die **Befürwortenden** befürchten durch die Einführung von Fächerverbänden an der Sekundarschule eine Verringerung der Bildungsqualität. Sekundarlehrpersonen seien oft nicht in allen Einzelfächern eines Fächerverbundes ausgebildet und können so nicht die erforderliche Qualität gewährleisten. Zudem führten die nötigen Weiterbildungen zu erheblichen Mehrkosten. Durch die Ausbildung in deutlich mehr Disziplinen würden die angehenden Sekundarlehrpersonen zu Allroundern, die in vielen Fächern Grundkenntnisse hätten, in den einzelnen Fächern jedoch über deutlich weniger Fachwissen verfügten.

Auch mit dem bisherigen System der Einzelfächer fände auf der Sekundarstufe I vernetztes Denken statt. Dazu seien aber fachlich fundiert ausgebildete Lehrpersonen unabdingbar. Die Einführung von Fächerverbänden müsse zudem im gesamten Bildungsraum Nordwestschweiz koordiniert erfolgen.

Die **Gegnerinnen und Gegner** betonten, dass durch Fächerverbünde auf der Sekundarstufe I das vernetzte Denken gefördert und ein breites Allgemeinwissen vermittelt würde. Ausserdem würden Fächerverbünde eine stärkere Lernbeziehung zwischen den Lehrpersonen und den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, weil sie mehr Zeit miteinander verbringen und die Klassen weniger Lehrpersonen haben. So könnten Einzellektionen und Jahreslücken verhindert werden. Bereits heute seien Fachbereiche auf der Sekundarstufe I in anderen Kantonen und der Berufsbildung bereits Praxis. Seit dem Lehrplan von 2004 besteht zudem im Baselbiet bereits der Fächerverbund Biologie mit Chemie für die Sekundarschule. Der Bildungsrat merkt an, dass Fächerverbünde

weiterhin durch mehrere einzelfachlich qualifizierte Lehrpersonen erteilt werden können.

Die Zuständigkeit für den Lehrplan und die Studentafel liege beim Bildungsrat, was von der Stimmbevölkerung bestätigt worden sei. Das Bildungsgesetz sei der falsche Ort zur Nennung von Einzelfächern für die Sekundarschule, da eine Festschreibung im Gesetz die Entwicklung des Bildungswesens blockiere. Befürchtet werden auch höhere Kosten für die Ausbildung der Lehrpersonen unter anderem für die Entwicklung von eigenen, für Einzelfächer konzipierte, Lehrmitteln.

Was geschieht bei einer Annahme der Änderung des Bildungsgesetzes?

- Die Fächer Geschichte, Geografie, Physik, Biologie, Chemie und Hauswirtschaft werden als Einzelfächer unterrichtet und einzeln benotet.
- Der heute bestehende Fächerverbund Biologie mit Chemie der Sekundarschule wird neu in zwei Einzelfächer aufgeteilt.
- Die gesetzliche Vorgabe der Einzelfächer wird in die interkantonale Zusammenarbeit bei der Ausbildung der Lehrpersonen für die Sekundarstufe I an den Pädagogischen Hochschulen und bei der Entwicklung von Lehrmitteln eingebracht. Der Bildungsrat wird die bereits für das Schuljahr 2018/19 beschlossene Studentafel Sekundarschule anpassen.
- Die Kompetenz zum Entscheid über Einzelfächer und Fächerverbünde verschiebt sich vom Bildungsrat auf Gesetzesstufe.

Was geschieht bei einer Ablehnung der Änderung des Bildungsgesetzes?

- Der Bildungsrat verabschiedet einen neuen Lehrplan Volksschule Basel-Landschaft.
- Der Bildungsrat hat derzeit in Aussicht gestellt, im Baselbieter Lehrplan für die Sekundarschule neben der kantonsspezifischen Niveaudifferenzierung A, E und P auch die Kenntnisse in Bezug auf einzelne Fächer (Einzelfachlichkeit) im Rahmen der Fächerverbünde Natur und Technik (mit Physik, Chemie und Biologie), Wirtschaft, Arbeit und Haushalt (mit

Hauswirtschaft), Räume, Zeiten, Gesellschaften (mit Geschichte und Geografie) durch zweckmässige Vorgaben sicherzustellen.

Beschluss und Empfehlung

Der Beschluss zur Änderung des Bildungsgesetzes ist aufgrund einer Parlamentarischen Initiative zustande gekommen. Aufgrund des besonderen Charakters einer Parlamentarischen Initiative verzichtet der Regierungsrat auf eine Abstimmungsempfehlung.

Der Landrat hat am 24. September 2015 mit 52:29 Stimmen die Änderung des Bildungsgesetzes beschlossen. Da die 4/5-Mehrheit von 67 Stimmen nicht erreicht wurde, kommt es zur obligatorischen Volksabstimmung.

Empfehlung

Der Landrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Änderung vom 24. September 2015 des Bildungsgesetzes (Parlamentarische Initiative vom 8. Mai 2014, «**Verzicht auf kostentreibende Sammelfächer**») anzunehmen.

Liestal, 22. März 2016

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Lauber

der Landschreiber: Vetter

Abstimmungsverhalten Landrat: www.bl.ch/2016-06-kant.abstimmung8

Bildungsgesetz

Änderung vom 24. September 2015

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹ wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 4 (neu)

⁴ An den Sekundarschulen werden die Fächer Geschichte, Geographie, Physik, Biologie, Chemie, Hauswirtschaft und Wirtschaft als Einzelfächer unterrichtet und benotet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten nach Vorliegen der Voraussetzungen für deren Inkraftsetzung sofort in Kraft.

Liestal, 24. September 2015

Im Namen des Landrats

der Präsident: Meyer

der Landschreiber: Vetter

¹ SGS 640, GS 34.0637

■ **Erläuterungen des Regierungsrates zur
Änderung vom 3. Dezember 2015 des
Gerichtsorganisationsgesetzes
(Parlamentarische Initiative vom 26. Juni 2014,
«Für eine unparteiische Justiz»)**

Abstimmungsfrage (**grüner Stimmzettel Nr. 9**)

Wollen Sie die Änderung vom 3. Dezember 2015 des Gerichtsorganisationsgesetzes (Parlamentarische Initiative vom 26. Juni 2014, «Für eine unparteiische Justiz») annehmen?

Warum soll das Gerichtsorganisationsgesetz ergänzt werden?

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung beruht auf einer parlamentarischen Initiative im Landrat. 21 Parlamentsmitglieder forderten eine neue Gesetzesvorschrift, die es den Richterinnen und Richtern des Kantonsgerichts - unserer obersten Gerichtsstanz - in Zukunft untersagt, Parteivertretungen vor vorinstanzlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden im gleichen Rechtsgebiet wahrzunehmen, in dem sie auch richterlich tätig sind. Heute ist es den Mitgliedern des Kantonsgerichts einzig verwehrt, anwaltlich vor den vier Abteilungen des Kantonsgerichts aufzutreten. Bis anhin dürfen also Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter - auch im Rechtsgebiet, in dem sie richterlich tätig sind - grundsätzlich unbeschränkt Parteien vor allen Behörden und Gerichten vertreten, die Vorinstanzen des Kantonsgerichts sind. Im gleichen Rechtsgebiet kann demnach eine Kantonsrichterin oder ein Kantonsrichter zum Einen als Anwältin oder Anwalt vor einem erstinstanzlichen Gericht vehement den Interessen der vertretenen Verfahrenspartei zum Durchbruch verhelfen und zum Andern als Mitglied unseres obersten kantonalen Gerichts daran mitwirken, die verbindliche Rechtslage zu definieren.

Für die Unterzeichnenden der parlamentarischen Initiative sind derartige Rollenvermischungen der Bevölkerung gegenüber nicht erklärbar und von unterliegenden Verfahrensbeteiligten nur schwer akzeptierbar. Die Doppelfunktion 'Anwalt und Richter' sei dem Ansehen der Justiz abträglich und untergrabe das öffentliche Vertrauen in die Unparteilichkeit

unserer Gerichtsbarkeit. Deshalb will die parlamentarische Initiative im Gerichtsorganisationsgesetz festschreiben, dass Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter keine Parteivertretung vor vorinstanzlichen Gerichten und Verwaltungsbehörden im selben Rechtsgebiet wahrnehmen dürfen, in dem sie auch richterlich tätig sind. Mit der neuen Vorschrift für Kantonsgerichtsmitglieder soll zum Vornherein jeglicher Anschein von Befangenheit hinsichtlich ihrer Rechtsprechungstätigkeit am übergeordneten kantonalen Gericht ausgeschlossen und so das Vertrauen in eine gerechte, unabhängige und unparteiische Justiz gewahrt werden.

Welche Vorschrift soll neu in das Gerichtsorganisationsgesetz eingefügt werden?

§ 34 des Gerichtsorganisationsgesetzes wird mit einem zusätzlichen Absatz 4bis ergänzt. Danach dürfen die Mitglieder und Gerichtsschreiber/-innen des Kantonsgerichts vor Gerichten und Behörden keine Parteivertretung wahrnehmen, wenn das Verfahren auf dem Rechtsmittelweg vor eine Abteilung des Kantonsgerichts gezogen werden kann, der sie zugeteilt sind. Diese Regelung nimmt das Anliegen der parlamentarischen Initiative auf. Ihr Wortlaut wurde vom Landrat noch ergänzt, indem zusätzlich auch die Gerichtsschreiber/-innen des Kantonsgerichts der Vorschrift unterstellt werden. Diesen Mitarbeitenden steht bei der gerichtlichen Urteilsfindung beratende Stimme sowie ein Antragsrecht zu, wodurch sie auf den Verlauf der Gerichtsverhandlung einwirken können. Aus der Kombination von teilzeitlicher Gerichtsschreibertätigkeit und Anwaltstätigkeit ergibt sich also eine ähnliche Problematik wie aus der Kombination von Richtertätigkeit und Anwaltstätigkeit. Auf den Beginn der nächsten Amtsperiode für die Gerichte (1. April 2018) soll die neue Gesetzesvorschrift in Kraft treten.

Beratungen im Landrat

Im Kantonsparlament waren die Meinungen darüber geteilt, ob die neue Vorschrift für anwaltlich tätige Kantonsgerichtsmitglieder notwendig und sinnvoll sei.

Die befürwortenden Landratsmitglieder betonen die grosse Bedeutung des öffentlichen Vertrauens in die Unparteilichkeit unserer Gerichtsbarkeit. Zum Vornherein müsse jeglicher Anschein richterlicher Befangenheit ausgeschlossen werden. Dies erfordere eine Entflechtung von Richter-

und Anwaltstätigkeit, welche im selben Rechtsgebiet stattfinden. Weiter wird darauf hingewiesen, die Gerichte selbst hätten den gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkannt und zahlreiche Kantone verfügten bereits über entsprechende Vorschriften. Die Fachkompetenz des Kantonsgerichts sei durch die Neuregelung nicht gefährdet. Betroffene Gerichtsmitglieder könnten ihre Anwaltstätigkeit weiterhin im vollen Umfang in den umliegenden Nachbarkantonen ausüben und das daraus gewonnene Praxiswissen in ihre Richter Tätigkeit einfließen lassen.

Auch für die ablehnend gestimmten Landratsmitglieder gilt es die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte zu bewahren. Aus ihrer Sicht birgt aber die neue Gesetzesbestimmung mehr Nachteile als Vorteile. Insbesondere wird befürchtet, die Einschränkung der Anwaltstätigkeit mache das Kantonsrichteramt unattraktiver, was die künftige Rekrutierung von geeigneten Gerichtsmitgliedern erschwere. Ein Verlust an richterlichem Fachwissen könne sich auf die Qualität der Rechtsprechung auswirken. Teils wurde auch der Regelungsbedarf an sich verneint. Einerseits seien keine praktischen Problemfälle ersichtlich, andererseits reichten die bestehenden Ausstands- und Ablehnungsregeln für Richterinnen und Richter zur Lösung von konkreten Interessenkonflikten aus.

Das in der Parlamentsdebatte angehörte Kantonsgericht ersuchte den Landrat, der Gesetzesänderung zuzustimmen. Sie beseitige rechtsstaatlich ungute Konstellationen und trage zur Unparteilichkeit der Gerichte bei. Insbesondere werde verhindert, dass ein Kantonsgerichtsmitglied als Richter oder Richter Fragen beurteilen muss, zu denen es als Anwältin oder Anwalt bereits Stellung bezogen hat. Das Kantonsgericht ist überzeugt, es werde weiterhin gute Kantonsrichterinnen und Kantonsrichter geben; selbst wenn das Richteramt mit der neuen Vorschrift etwas weniger attraktiv erscheinen sollte und sie die Kandidatenauswahl allenfalls einschränke.

Schliesslich stimmte der Landrat der Gesetzesänderung mit 44 Ja-Stimmen gegen 39 Nein-Stimmen zu. Weil das 4/5-Mehr nicht erreicht wurde, kommt es zur obligatorischen Volksabstimmung.

Empfehlung

Der Regierungsrat sowie der Landrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Änderung vom 3. Dezember 2015 des Gerichtsorganisationsgesetzes (Parlamentarische Initiative vom 26. Juni 2014, «**Für eine unparteiische Justiz**») zuzustimmen.

Liestal, 22. März 2016

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Lauber

der Landschreiber: Vetter

Abstimmungsverhalten Landrat: www.bl.ch/2016-06-kant.abstimmung9

Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

Änderung vom 3. Dezember 2015

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 22. Februar 2001¹ wird wie folgt geändert:

§ 34 Abs. 4bis (neu)

^{4bis} Mitglieder des Kantonsgerichts sowie dessen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber dürfen überdies vor Gerichten und Behörden keine Parteivertretung wahrnehmen, wenn das Verfahren auf dem Rechtsmittelweg vor eine Abteilung des Kantonsgerichts gezogen werden kann, der das Gerichtsmitglied oder die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber zugeteilt ist.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1 SGS 170, GS 34.0161

IV.

Diese Gesetzesänderung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

Liestal, 3. Dezember 2015

Im Namen des Landrats

der Präsident: Meyer

der Landschreiber: Vetter

■ **Erläuterungen des Regierungsrates zum Landratsbeschluss vom 3. Dezember 2015 betreffend Universität Basel; Umsetzung der Pensionskassengesetz (PKG)-Reform beim Vorsorgewerk der Universität Basel in der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt; Sicherung der Umsetzung der Strategie der Universität; Zusatzfinanzierung 2017 bis 2021; partnerschaftliches Geschäft**

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 10)

Wollen Sie den Landratsbeschluss vom 3. Dezember 2015 betreffend **Universität Basel; Umsetzung der Pensionskassengesetz (PKG)-Reform beim Vorsorgewerk der Universität Basel in der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt; Sicherung der Umsetzung der Strategie der Universität; Zusatzfinanzierung 2017 bis 2021; partnerschaftliches Geschäft** annehmen?

Warum muss die Pensionskasse der Universität saniert werden?

Die Universität Basel unterhält eine eigene Pensionskassenlösung, die den Eckwerten der Pensionskasse des Kantons Basel-Landschaft (BLPK) entspricht.

Am 1. Januar 2016 sind weitere rechtliche Grundlagen für die Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) in Kraft getreten, die der Grosse Rat von Basel-Stadt im Juni 2014 beschlossen hat. Davon betroffen ist auch das Vorsorgewerk der Universität Basel innerhalb der PKBS. Im Rahmen dieser Reform wurde der technische Zinssatzes von 4% auf 3% gesenkt, was eine Erhöhung des Kapitalbedarfs der Pensionskasse bewirkt.

Um zu vermeiden, dass der Universität durch diese zusätzliche Belastung die Mittel für die Umsetzung des laufenden Leistungsauftrags und der damit angestrebten Strategie fehlen, sind die Regierungen von Basel-Landschaft und Basel-Stadt übereingekommen, zu diesem Zweck ihren Parlamenten einen Sonderbeitrag zu beantragen.

Wie wurde die Höhe zur Ausfinanzierung der Pensionskasse festgelegt?

Die aktuelle Eigenkapital-Basis der Universität Basel ist nicht ausreichend, um die Ausfinanzierung ihrer Pensionskasse zu übernehmen und gleichzeitig die im Leistungsauftrag vorgesehene Umsetzung der universitären Strategie zu gewährleisten. Um dennoch sicherzustellen, dass die Universität ihren personalpolitischen Verpflichtungen nachkommen kann, haben beide Regierungen ihren Parlamenten für die Jahre 2017 - 2021 ausserhalb des Globalbeitrags eine reduzierte Zusatzfinanzierung in der Höhe von 30 Millionen Franken beantragt. Dieser Sonderbeitrag (15 Millionen Franken pro Kanton) soll während der genannten Periode in fünf gleichen Jahrestanchen ausbezahlt werden.

Der ursprünglich von der Universität Basel gestellte Antrag in Höhe von 61,5 Millionen Franken wurde substantiell gekürzt, da aus Sicht der Regierungen auf die ebenfalls geforderte Stärkung der Schwankungsreserve zu verzichten ist. Zudem wurde festgelegt, dass die Angestellten der Universität die Hälfte der Anpassungskosten selbst übernehmen müssen. Dadurch sind sie faktisch schlechter gestellt als die Staatsangestellten von Basel-Landschaft und Basel-Stadt.

Welcher Zusammenhang besteht zur Vereinbarung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt?

Das partnerschaftliche Geschäft zur Sanierung der Pensionskasse der Universität Basel bildet (gemeinsam mit den Landratsvorlagen zur gemeinsamen Trägerschaft Swiss TPH und zur Impulsfinanzierung ETHZ) eine Voraussetzung für die Umsetzung der Vereinbarung für eine gestärkte Partnerschaft zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt vom 23. Oktober 2015. Diese sieht vor, dass der Kanton Basel-Stadt dem Kanton Basel-Landschaft in den Jahren 2016 - 2019 insgesamt 80 Millionen Franken überweist, damit die beiden Kantone in dieser Zeitspanne die künftige Finanzierung der Universität Basel und der Kulturinstitutionen in Basel-Stadt verhandeln können.

Im Gegenzug hat sich der Kanton Basel-Landschaft bereit erklärt, den Universitätsvertrag, die Immobilienvereinbarung zur Universität Basel und auch den gemeinsamen Kulturvertrag ungekündigt bis 2019 weiterzuführen.

Auf diese Weise soll die Basis für eine weiterhin konstruktive Zusammenarbeit gelegt, eine Schwächung des Wirtschafts-, Bildungs- und Kulturstandortes vermieden und die Planungssicherheit für die beteiligten Institutionen verstärkt werden.

Was geschieht, wenn die Stimmberechtigten ein «Ja» in die Urne legen?

Legen die Stimmberechtigten ein «Ja» in die Urne, erhält der Kanton Basel-Landschaft einen Entlastungsbeitrag für die Bereiche Universität Basel und Kultur in Höhe von gesamthaft 80 Millionen Franken in den Jahren 2016 - 2019 vom Kanton Basel-Stadt. Im Gegenzug führt Basel-Landschaft den Universitätsvertrag, die Immobilienvereinbarung zur Universität Basel und den Kulturvertrag ungekündigt bis 2019 weiter und entrichtet total 15 Millionen Franken an die Sanierung der Pensionskasse der Universität. Die Universität kann ihren Leistungsauftrag auftragsgemäss erfüllen.

Was geschieht, wenn die Stimmberechtigten ein «Nein» in die Urne legen?

Eine Ablehnung der Vorlage wird dazu führen, dass die Universität Basel die Mittel zur Ausfinanzierung ihrer Pensionskasse selber aufbringt. Weiter entfällt mit einer Ablehnung die Zahlung aus Basel-Stadt in Höhe von 80 Millionen Franken.

Bei einem «Nein» entfällt die 80-Millionen Zahlung aus Basel. Könnte dies kompensiert werden?

Nein. Das Referendumskomitee schlägt u.a. vor, die Immobilienvereinbarung zu kündigen, um die entfallende 80-Millionen-Zahlung aus Basel-Stadt zu kompensieren. Der weiterhin (bis mindestens 2021) gültige Staatsvertrag bewirkt jedoch, dass sämtliche Kosten (und somit auch die Immobilienkosten) der Universität Basel über eine hälftige Teilung des sogenannten Restdefizits von den beiden Basel als Trägerkantone finanziert werden müssen. Eine Aufkündigung des Immobilienvertrages würde somit keine Entlastung des Kantons Basel-Landschaft bewirken.

Beschlussfassung und Empfehlung

Die Landratsvorlage zur Umsetzung der Pensionskassenreform bei der Universität Basel wurde von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion erarbeitet, in die Vernehmlassung gegeben und dem Landrat zur Beschlussfassung unterbreitet. Der Landrat hat das Geschäft (2015-236) zur Sanierung der Pensionskasse der Universität Basel am 3. Dezember 2015 im Parlament behandelt und mit 58 Ja- zu 21 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen beschlossen.

Die SVP Baselland hat am 4. Februar 2016 das «Finanzreferendum gegen die Zusatzfinanzierung der Universität Basel 2017 - 2021» und somit gegen den Landratsbeschluss ergriffen.

Empfehlung

Regierungsrat und Landrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, den Landratsbeschluss vom 3. Dezember 2015 betreffend **Universität Basel; Umsetzung der Pensionskassengesetz (PKG)-Reform beim Vorsorgewerk der Universität Basel in der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt; Sicherung der Umsetzung der Strategie der Universität; Zusatzfinanzierung 2017 bis 2021; partnerschaftliches Geschäft** anzunehmen.

Liestal, 22. März 2016

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Lauber

der Landschreiber: Vetter

Abstimmungsverhalten Landrat: www.bl.ch/2016-06-kant.abstimmung10

■ **Stellungnahme des Referendumskomitees
betreffend Universität Basel; Umsetzung der
Pensionskassengesetz (PKG)-Reform beim
Vorsorgewerk der Universität Basel in der
Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt;
Sicherung der Umsetzung der Strategie der
Universität; Zusatzfinanzierung 2017 bis 2021;
partnerschaftliches Geschäft**

Nein zur Steuergeld-Verschwendung:

*Nein zu den Zusatz-Millionen für die Pensionskasse der Uni
Basel!*

Sie alle wissen es: Unsere Kantonsfinanzen sind in ernsthafter Schiefelage. Wir müssen sparen. Deshalb haben Regierungsrat und Landrat diverse Massnahmen zur finanziellen Verbesserung des Staatshaushalts beschlossen, u.a. den Kantonshaushalt um 10% zu verkleinern. Auch der Bevölkerung im Baselbiet werden erhebliche Beiträge abverlangt: Beiträge für die Sanierung der Pensionskasse der Kantonsangestellten (BLPK) von jährlich 40 Mio., Abbau des Pendlerabzugs, Reduktion des Gesundheitskostenabzugs, Einsparungen bei Bildung und ÖV-Angebot. Und das ist erst der Anfang.

Und jetzt sollen trotz der beschlossenen Sparmassnahmen, die uns alle treffen, erneut 15 Mio. Franken an die Teilsanierung der Pensionskasse der Universität Basel überwiesen werden. Einer Universität, welche diese Sanierung locker selber übernehmen könnte (weniger als 1% des jährlichen Uni-Budgets). An einen Universitätskanton Basel-Stadt, der zum 11. Mal in Folge schwarze Zahlen schreibt und für 2015 einen Überschuss von 432.4 Mio. ausweist.

Mit anderen Worten: Wir sollen das im eigenen Kanton mühsam und in harten politischen Auseinandersetzungen Eingesparte an eine mit Finanzmitteln hervorragend ausgestattete Institution im Kanton Basel-Stadt überweisen.

Dies ist umso stossender, weil

- die Steuerzahler im Baselbiet bereits vor 3 Jahren 25 Mio. Franken an die Sanierung der Pensionskasse der Uni Basel bezahlt haben, ohne dass das Pensionskassenvermögen seither achtsamer verwaltet worden wäre!
- die selbständige Uni Basel mit einem Jahresbudget von rund 700 Mio. Franken und Bilanz-Rücklagen von 220 Mio. Franken das erneut entstandene Loch in ihrer Pensionskasse auch aus eigenen Mitteln stopfen kann!
- das Baselbiet ohnehin bereits jährlich 169 Mio. Franken an die Uni Basel zahlt! (Bei gleichen Berechnungsgrundlagen wie sie für die Kantone Aargau und Solothurn gelten, müssten wir für unsere Studierenden an der Uni Basel nur ca. 40 Mio. beitragen.)
- wir fortlaufend 50% aller ungedeckten Kosten der Uni Basel tragen, obwohl lediglich etwa 20% der Studierenden aus dem Baselbiet stammen!
- wir aus Spargründen im eigenen Kanton die Verwaltung um 10% verkleinern, während die Uni Basel Jahr für Jahr zusätzliches Personal einstellt, ohne dafür Rechenschaft ablegen zu müssen respektive ohne ihre rasante Ausbaustrategie einer öffentlichen Diskussion zu stellen!
- Basel-Stadt dank Steuererträgen aus der glücklicherweise prosperierenden Industrie Überschüsse von über 400 Mio. Franken schreibt und folglich keine Veranlassung sieht, von der Uni mehr Sparsamkeit und Effizienz zu fordern!

Diese Abstimmung ist keine Abstimmung für oder gegen die Universität Basel. Es handelt sich um eine ganz normale Finanzvorlage für eine Institution, die im Vergleich mit allen anderen, bei denen der Rotstift ebenfalls angesetzt werden muss, finanziell hervorragend dasteht.

Mit diesem NEIN verliert unser Kanton kein Geld. Lassen Sie sich nicht beirren, wenn im Abstimmungskampf vor allem über die 80 Mio. geredet wird. Diese Vereinbarung war ein genialer Schachzug der Regierung des Kantons Basel-Stadt. Unser Nachbarkanton kann die 4 mal 20 Mio., angesichts der Steuererträge aus der Portokasse zahlen. Fakt ist, dass uns dieser Knebelvertrag unter dem Strich wesentlich mehr kosten wird, als die vordergründig eingesparten 20 Mio. im Jahr. Allein die Kündigung der Immobilienvereinbarung bringt unserem Kanton mehr als 20 Mio.

jährlich. Will der Kanton Baselland eine spürbare Entlastung bei den Transferzahlungen an den Kanton Basel-Stadt erreichen, dann muss jetzt damit begonnen werden, die Rahmenbedingungen neu abzustecken. Diese Verhandlungen sollen als Fundament dienen, auf welchem die beiden Kantone eine Zusammenarbeit aufbauen können, ohne dass ein Vertragspartner benachteiligt wird.

Deshalb bitten wir Sie um ein NEIN zum Landratsbeschluss. Ein NEIN ist ein erheblicher Beitrag zur Gesundung unserer Staatsfinanzen.

- **Landratsbeschluss vom 3. Dezember 2015 betreffend Universität Basel; Umsetzung der Pensionskassengesetz (PKG)-Reform beim Vorsorgewerk der Universität Basel in der Pensionskasse des Kantons Basel-Stadt; Sicherung der Umsetzung der Strategie der Universität; Zusatzfinanzierung 2017 bis 2021; partnerschaftliches Geschäft gemäss Publikation im Amtsblatt Nr. 50 vom 10. Dezember 2015**

Der Landrat hat am 3. Dezember 2015 beschlossen:

Der Verpflichtungskredit für die Zusatzfinanzierung in der Höhe von CHF 15 Mio. zur Sicherstellung der Umsetzung der universitären Strategie wird genehmigt. Sie wird in den Jahren 2017-2021 in Tranchen à CHF 3 Mio. ausbezahlt.

Liestal, 3. Dezember 2015

Im Namen des Landrats

der Präsident: Meyer

der Landschreiber: Vetter

■ **Erläuterungen des Regierungsrates betreffend
Änderung vom 28. Januar 2016 des
Bildungsgesetzes (Nichtformulierte
Volksinitiative «Bildungsqualität auch für
schulisch Schwächere»)**

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel Nr. 11)

Wollen Sie die Änderung vom 28. Januar 2016 des Bildungsgesetzes (Nichtformulierte Volksinitiative «**Bildungsqualität auch für schulisch Schwächere**») annehmen?

Worum geht es in der Vorlage?

Brückenangebote sind einjährige Bildungsgänge, die den Übertritt von der Sekundarschule I in die Berufsbildung erleichtern. Das Bildungsgesetz regelte die Brückenangebote bereits bisher, dies aber ohne vorzugeben, in welchen Bereichen sie geführt werden sollen.

Im Rahmen des Entlastungspaketes 2012 - 2015 sah der Regierungsrat die Aufhebung der Kaufmännischen Vorbereitungsschule (KVS) vor. Begründet hatte er seinen Entscheid damit, dass alternative Brückenangebote bestehen würden und kurz zuvor ein zweijähriges eidgenössisches kaufmännisches Berufsattest (EBA) eingeführt worden sei. Dieses seit 2008 bestehende Berufsattest bereitet die Jugendlichen in einer zweijährigen dual aufgebauten Grundbildung auf eine Berufstätigkeit im kaufmännischen Sektor vor. Gleichzeitig kann das Berufsattest auch als erstes Lehrjahr an eine einschlägige Grundausbildung mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) angerechnet werden.

Zwecks Erhaltung der KVS wurde am 22. August 2011 die nicht-formulierte Volksinitiative «Bildungsqualität auch für schulisch Schwächere» eingereicht. Der Landrat beschloss am 22. März 2012 die Annahme der Initiative. In der Folge nahm der Regierungsrat das Anliegen auf.

Wie sollen die Brückenangebote im Gesetz festgeschrieben werden?

Die Frage ist, wie die Brückenangebote künftig im Gesetz festgeschrieben werden sollen. Mit der nun vorgeschlagenen Änderung des Bildungsgesetzes werden die Brückenangebote neu bei den Begriffen als Bildungsstufe definiert und gleichzeitig präzisiert. Neu sollen Art und Bestimmung der Brückenangebote umschrieben werden, und zwar ohne abschliessenden Charakter. Über das Minimalziel der Initiative hinaus wird mit der vorgeschlagenen Formulierung die Führung einer breiten Palette unterschiedlicher Brückenangebote für schulisch Schwächere ermöglicht. Damit erhalten die schulischen Brückenangebote als rein schulische Angebote ebenso wie die dual aufgebauten Vorlehren eine klare Zuordnung und Verankerung im Gesetz. Durch die ausdrückliche Nennung des kaufmännischen Bereichs wird zudem dem Anliegen der Initiative Rechnung getragen.

Was würde sich bei einer Annahme der Initiative ändern?

Bei der Annahme der Initiative werden die Brückenangebote namentlich für den Dienstleistungssektor, den kaufmännischen Bereich, das Gewerbe, die Industrie und die Hauswirtschaft im Bildungsgesetz verankert. Mit dieser zielorientierten Formulierung werden für die Zukunft einerseits alle Bereiche erwähnt, andererseits jedoch keine Einschränkungen auferlegt.

Beratung im Landrat

Im Landrat wurde die vorgeschlagene Gesetzesänderung am 14. und 28. Januar 2016 ausführlich erörtert. Insbesondere wurde dabei auf die Vorteile der Verankerung der schulischen und dualen Brückenangebote einerseits und die offene Formulierung andererseits hingewiesen, die eine Anpassung an die Bedürfnisse der schulisch Schwächeren auch in Zukunft zulasse. Positiv gewertet wurde auch, dass mit der nun vorgeschlagenen Umsetzung der Initiative das Bildungsgesetz nicht ständig wieder geändert werden müsse.

Empfehlungen

Aktuell dienen neben der Kaufmännischen Vorbereitungsschule (KVS) verschiedene andere Brückenangebote dem Zweck, im Anschluss an die Sekundarschule I den Übertritt in die berufliche Grundbildung zu erleichtern. Deshalb sollen alle schulischen und dualen Brückenangebote im Gesetz erwähnt werden - und nicht nur die KVS.

Der Landrat hat der Initiative mit 66 Ja-Stimmen gegen 0 Nein-Stimmen bei 3 Enthaltungen zugestimmt und beantragt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, den Landratsbeschluss vom 28. Januar 2016 betreffend die Verankerung der dualen und schulischen Brückenangebote im Bildungsgesetz anzunehmen.

Auch der Regierungsrat empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerin, sehr geehrter Stimmbürger, der Änderung des Bildungsgesetzes zuzustimmen.

Empfehlung

Regierungsrat und Landrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Änderung vom 28. Januar 2016 des Bildungsgesetzes (Nichtformulierte Volksinitiative «**Bildungsqualität auch für schulisch Schwächere**») anzunehmen.

Liestal, 22. März 2016

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Lauber

der Landschreiber: Vetter

Abstimmungsverhalten Landrat: www.bl.ch/2016-06-kant.abstimmung11

■ **Stellungnahme des Initiativkomitees betreffend Änderung vom 28. Januar 2016 des Bildungsgesetzes (Nichtformulierte Volksinitiative «Bildungsqualität auch für schulisch Schwächere»)**

Bildungsqualität auch für schulisch Schwächere

Die Kaufmännische Vorbereitungsschule (KVS) ist eine Erfolgsschule. Rund 96% der Abgänger/-innen finden eine optimale Anschlusslösung und wechseln erfolgreich und besser qualifiziert in die Berufswelt. Und genau dieses Erfolgsmodell plant die Regierung aus Spargründen abzuschaffen. Ein solch kurzsichtiger Schritt würde unweigerlich die Jugendarbeitslosigkeit erhöhen, soziale Probleme fördern und schliesslich hohe Folgekosten auslösen. Mit der Initiative «Bildungsqualität auch für schulisch Schwächere» soll die KVS gerettet werden, um auch in Zukunft dieses wertvolle und nachhaltige Brückenangebot anbieten zu können.

Was ist die KVS?

Die Kaufmännische Vorbereitungsschule (KVS) gehört zu den Brückenangeboten und richtet sich speziell an leistungsschwächere Schüler/-innen aus den Niveaus A und E der Sekundarschulen, denen der Beginn einer Berufsausbildung direkt im Anschluss an die obligatorische Schulzeit nicht gelingt. Ziel dieses einjährigen Brückenangebotes ist es, die Jugendlichen intensiv auf den späteren Einstieg in eine kaufmännische oder andere, verwandte Lehre vorzubereiten. Auch für den Übertritt an die Wirtschaftsmittelschule (WMS) ist die KVS eine optimale Vorbereitungsschule. Die einjährige KVS stellt eine ideale Brücke zwischen Schule und Lehre dar.

Zwei Standorte mit drei Klassen

Im Kanton Baselland gibt es heute zwei KVS-Standorte: Liestal und Reinach. Beide Schulen arbeiten nach dem gleichen Lehrplan. Im Zentrum steht die Förderung der Sprach- und Mathematikkompetenzen

sowie Betriebskunde und Bürokommunikation. In insgesamt drei Klassen werden circa 50 Schüler/-innen intensiv auf das Berufsleben vorbereitet. Neben der Vermittlung und Vertiefung von schulischem Wissen geht es auch ganz besonders um Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung und Fragen der beruflichen Laufbahn.

KVS bietet den Jugendlichen eine zweite Chance

Für viele Jugendliche ist es schwierig, direkt nach der obligatorischen Schulzeit einen Weg in die Berufswelt zu finden. Die einen sind leistungsmässig noch nicht auf dem nötigen Stand und möchten sich während eines Jahres noch einmal intensiv mit dem Schulstoff auseinandersetzen, die anderen finden noch keine geeignete Lehrstelle und wollen ihre Chancen durch ein Brückenangebot erhöhen. Die Kaufmännische Vorbereitungsschule gibt diesen Jugendlichen die Möglichkeit, Schulwissen zu vertiefen, Charakter und Persönlichkeit zu festigen und sich intensiv mit der späteren Berufs- und damit Lehrstellenwahl zu beschäftigen. Zahlreiche Unternehmen bieten nur Jugendlichen eine Lehrstelle an, welche die KVS absolviert haben. Die Argumentation der Gegner/-innen, es gäbe schon genügend kaufmännische Lehrlinge, greift nicht: In den vergangenen Jahren erhielten zunehmend mehr KVS-Abgänger/-innen auch nichtkaufmännische Lehrstellen, die sie erfolgreich absolvierten.

Eine Erfolgsschule

Die KVS ist eine Erfolgsschule. 96% der Abgänger/-innen finden eine Lehrstelle oder besuchen eine weiterführende Schule. Diesen Erfolg belegen auch die zahlreichen positiven Rückmeldungen der Unternehmen, die seit Jahren KVS-Abgänger/-innen ausbilden. Ähnlich positiv beurteilen die direkt betroffenen Schüler/-innen ihre Schule im Rahmen der jährlich durchgeführten Umfrage der Schulleitung: Die überwiegende Mehrheit der Schulabgänger/-innen beantwortet z.B. die Schlüsselfrage «Würden Sie die KVS weiterempfehlen?» mit Ja.

Abschaffung der KVS wird teuer

Die Abschaffung der KVS würde auf Dauer mehr Geld kosten als einsparen. Viele der Schüler/-innen, die bis anhin durch die KVS zu einer

Lehre gekommen sind, würden ohne diese Möglichkeit künftig auf der Strasse stehen und die Staatskasse wesentlich mehr belasten. Auch die dadurch entstehenden sozialen Probleme dürfen nicht vernachlässigt werden.

Warum diese Initiative?

Der Verein Starke Schule Baselland hat die Initiative «Bildungsqualität auch für schulisch Schwächere» Mitte 2011 lanciert, weil der damalige Baselbieter Bildungsdirektor die KVS abschaffen wollte. Mit 6'898 Unterschriften und einem breit abgestützten Unterstützungskomitee aus nahezu allen politischen Parteien wurde die Volksinitiative eingereicht. Ziel der Initiative ist es, die KVS als wertvolles und erfolgreiches Brückenangebot im Gesetz zu verankern.

Unbefriedigende Verankerung im Gesetz

Die Starke Schule Baselland empfiehlt den Stimmbürger/-innen ein JA zu dieser Initiative. Dies, obwohl der Wille der Initiant/-innen, nämlich die Verankerung der KVS im Gesetz, nicht vollumfänglich umgesetzt wird. Stattdessen wird bei Annahme der Initiative lediglich eine kaufmännische Ausbildung im Rahmen der Brückenangebote im Bildungsgesetz festgeschrieben. Mit einem deutlichen JA zu dieser Initiative «Bildungsqualität auch für schulisch Schwächere» bringt das Stimmvolk jedoch klar zum Ausdruck, dass die Kaufmännische Vorbereitungsschule (KVS) auch ohne gesetzliche Verankerung erhalten bleiben soll.

Starke Schule Baselland

Postfach 330

4127 Birsfelden

www.starke-schule-baselland.ch

Starke.Schule.Baselland@gmx.ch

■ **Nichtformulierte Volksinitiative vom 30. Juni 2011 «Bildungsqualität auch für schulisch Schwächere»**

Die Unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen, stellen, gestützt auf §28 Absätze 1 und 3 KV, das folgende nichtformulierte Begehren und beantragen dem Landrat eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten:

Im Kanton Baselland wird eine kaufmännische Vorbereitungsschule (KVS) geführt, um auch den schulisch schwächeren Jugendlichen einen besseren Zugang zu einer kaufmännischen Ausbildung zu ermöglichen.

Bildungsgesetz

Änderung vom 28. Januar 2016

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹ wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3^{bis} (neu)

3^{bis} Brückenangebote sind schulische und duale Angebote, die im Anschluss an die Sekundarstufe I den Übertritt in die berufliche Grundbildung erleichtern, namentlich für den Dienstleistungssektor, den kaufmännischen Bereich, das Gewerbe, die Industrie und die Hauswirtschaft.

§ 6 Abs. 1

¹ Es bestehen folgende Schularten und Ausbildungen:

c.^{bis} (geändert) die Brückenangebote;

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1 SGS 640, GS 34.0637

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Liestal, 28. Januar 2016

Im Namen des Landrats

der Präsident: Meyer

der Landschreiber: Vetter

■ **Landratsbeschluss betreffend die Verankerung der dualen und schulischen Brückenangebote im Bildungsgesetz**

vom 28. Januar 2016

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Bildungsgesetzes wird beschlossen.
2. Dieser Beschluss unterliegt den Bestimmungen von § 30 Buchstabe d der Kantonsverfassung über die obligatorische Volksabstimmung.

Liestal, 28. Januar 2016

Im Namen des Landrates

der Präsident: Meyer

der Landschreiber: Vetter

Rechtsmittelbelehrung Abstimmungsunterlagen

Gemäss §§ 83 und 88 des Gesetzes des Kantons Basel-Landschaft über die politischen Rechte (GpR, SGS 120) stehen bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen folgende Rechtsmittel zur Verfügung:

Wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Beschwerden an den Regierungsrat sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes bzw. seit der Eröffnung der Verfügung bei der Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt.

Beim Kantonsgericht kann Beschwerde erhoben werden gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrates wegen Verletzung des Stimmrechtes oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie gegen Verfügungen der Landeskanzlei nach dem GpR. Beschwerden an das Kantonsgericht sind innert 3 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bzw. der Verfügung dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht), Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, einzureichen.